

Antrag

I 1

Antragsteller

Frauengruppe

Betrifft:

**Einheitliche Regelung für die Verwendung von
teilzeitleistenden Beschäftigten während der Elternzeit**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: Zeile 2:
„eine einheitliche Regelung“ wird ersetzt
durch „einheitliche Grundsätze“

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass in der Bundespolizei eine einheitliche Regelung für die Verwendung von teilzeitleistenden Beschäftigten während der Elternzeit geschaffen wird.

Begründung:

In vielen Direktionen wird eine heimatnahe Verwendung, auch außerhalb der eigenen Direktion, für Beschäftigte, die während ihrer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung nachgehen von Dienststellenseite realisiert.

In der Vergangenheit ist es jedoch, gerade in Schwerpunktdienststellen, vorgekommen dass diesem Anliegen nicht bzw. nur mit bestimmten Auflagen entsprochen wird.

So werden z.B. Abordnungsanträge während der Elternzeit nur genehmigt, wenn der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 20 Stunden beträgt.

Dies ist eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten.

Es sollte daher eine einheitliche Verfahrensweise geschaffen werden, die in der gesamten Bundespolizei ihre Regelung und Anwendung findet.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 2
Antragsteller Seniorengruppe
Betrifft: Renten für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: Zeile 1:
Begriff „Mütter“ wird ersetzt durch
„Eltern“

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass *Mütter*, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, drei Kindererziehungsjahre pro Kind für die Rente angerechnet bekommen.

Begründung:

Bis dato bekommen diese Mütter nur ein Jahr Kindererziehungszeit pro Kind angerechnet. Eine Rentnerin, die vor 1992 Kinder geboren hat, würde bei drei anrechenbaren Jahren dann pro Kind 56 Euro (neue Bundesländer: 50 Euro) mehr monatliche Rente beziehen und somit würde eine rentenrechtliche Gleichstellung entstehen.

Höhere Mütterrenten würden die Altersarmut besser bekämpfen als eine Zuschussrente und es würde damit keine Mütter erster und zweiter Klasse geben.

Da u.a. die CSU sowie der Sozialverband VdK ebenfalls diese Forderung erheben, sollten die Gewerkschaften sich ebenfalls dieser Forderung anschließen.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 3

Antragsteller

Frauengruppe

Betrifft:

Gleiche Rentenpunkte bei Kindererziehungszeiten für alle Frauen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass innerhalb der Rentenberechnung die Stichtagsregelung 01.01.1992 bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten aufgehoben wird.

Begründung:

Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, erhalten bislang nur einen Renten-punkt (Entgelt-punkt) pro Kind gutgeschrieben, Mütter deren Kinder nach dem 01.01.1992 geboren wurden, erhalten hingegen 3 Rentenpunkte pro Kind. Diese Ungerechtigkeit muss aufgehoben werden, alle Mütter müssen 3 Rentenpunkte pro Kind erhalten. Für gleiche Erziehungsleistung muss es auch gleiche Anerkennung in der Rente geben.

In den alten Bundesländern erhalten Mütter mit einem Kind, das sie vor 1992 geboren haben, schon 56,14 Euro (Stand 2012) weniger Rente als Mütter, die ihr Kind nach dem Stichtag geboren haben.

Bei zwei Kindern wächst die Differenz schon auf 112,28 an, bei drei Kindern beträgt er 168.39 und bei vier Kindern sind es schließlich 224,56 Euro weniger Rente, wenn die Kinder vor 1992 geboren sind. Gerade diejenigen Mütter, die vor 1992 entbunden haben, haben den Grundstock gelegt, dass unser Rentensystem mit zahlreichen Rentenzahlern überhaupt noch funktioniert.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 4

Antragsteller

Frauengruppe

Betrifft:

Gleichbehandlung Pflegezeit und Elternzeit

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass für die Angehörigenpflege vergleichbare rechtliche und finanzielle Grundlagen geschaffen werden, wie sie bereits für die Elternzeit gelten, um den gesellschaftlichen Notwendigkeiten des Demographiewandels Rechnung zu tragen.

Begründung:

Mit der Elternzeit und der Zahlung des Elterngeldes würdigt der Gesetzgeber die Erziehungsleistung von Eltern und unterstützt die erziehenden Eltern bei der Sicherung ihres Lebensstandards. Das Elterngeld ermöglicht ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beruf und sichert durch einen besonderen Kündigungsschutz Männern wie Frauen die Rückkehr in den Beruf.

Mit dem Pflegezeitgesetz wurde Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, sich für einen begrenzten Zeitraum ohne Entgeltfortzahlung vom Beruf freistellen zu lassen. Auch hier besteht ein Sonderkündigungsschutz für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin.

Im Gegensatz zum Erziehungsgeld, das eine kindbezogene Sozialleistung darstellte, ist das Elterngeld eine elternbezogene Entgeltsatzleistung. Der Konzeption nach wird mit dem Elterngeld versucht, den so genannten „Achterbahn-Effekt“ auszugleichen, nach dem bei modernen Partnerschaften, in denen beide Partner erwerbstätig sind, die Geburt des Kindes im Allgemeinen dazu führt, dass in den meisten Fällen die Frau ihren Beruf aufgibt und sich in eine ökonomische Abhängigkeit des Mannes begibt. Das Elterngeld soll einerseits dem Demographiewandel entgegen wirken und die Geburtenrate erhöhen, andererseits vermeiden, dass Frauen dauerhaft aus dem Beruf aus-scheiden. Durch die zeitliche Begrenzung soll der Anreiz zum Wiedereinstieg in den Beruf erhöht werden.

Bezüglich der Pflegezeit besteht derzeit nur die Möglichkeit, sich unentgeltlich frei stellen zu lassen. Dem Demographiewandel wird insofern Rechnung getragen, als vom Grundsatz her die Pflege von Angehörigen (z.B. pflegebedürftigen Eltern von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern) zeitlich ermöglicht wird. Gleichmaßen wie s.o. besteht hier jedoch die Gefahr, dass Frauen, die den Großteil dieser Pflegeleistungen erbringen, dauerhaft aus dem Beruf ausscheiden und sich in die wirtschaftliche Abhängigkeit ihrer Partner begeben. Der möglichen Argumentation, dass als Einkunft für die Pflegenden in dieser Zeit das Pflegegeld genutzt werden kann, ist nicht zu folgen, da das Pflegegeld eine Sozialleistung für pflegebedürftige Personen darstellt.

Um die im Rahmen des Demographiewandels gesellschaftlich erforderliche Pflege von Angehörigen in gleicher Weise zu würdigen wie die Erziehungsleistung von Eltern, ist neben der beruflichen Freistellung eine auf den Pflegenden bezogene Entgeltsatzleistung (analog zum Elterngeld) einzuführen. Dadurch würden soziale Härten durch Einkommenseinbußen für die Pflegenden verringert und durch eine zeitliche Begrenzung Anreize geschaffen werden, nach der Pflegephase in den Beruf zurück zu kehren. Darüber hinaus wären Pflegezeiten ähnlich wie Erziehungszeiten in der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die bisher in den Rechtsgrundlagen verankerte Ungleichbehandlung dieser gesellschaftlich gleichermaßen notwendigen Aufgaben ist nicht verständlich und sollte daher beseitigt werden.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 5
Antragsteller Frauengruppe
Betrifft: Recht auf Kinderbetreuung für schulpflichtige Kinder bis 12 Jahre

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
 Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
 Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
 Antragsberatungskommission:**
 Nichtbefassung

dass für zur Verbesserung der Vereinbarkeit vom Familie und Beruf und zur Erhöhung des Anteils an berufstätigen Frauen ein Recht auf Kinderbetreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 12 Jahren) in etabliert wird. Dazu soll die Bereitstellung von Ganztagschulplätzen sukzessive auf mindestens 50% der schulpflichtigen Kinder in dieser Altersgruppe erhöht werden. Sofern das Angebot nicht durch staatliche Schulen erreicht werden kann, sind private Schulen anteilig im gleichen Umfang wie staatliche Schulen bzgl. Schulspeisung und Nachmittagsbetreuung zu fördern.

Begründung:

Noch immer sind es weitest gehend die Frauen, die zur Betreuung von Kindern zeitweilig oder dauerhaft aus dem Beruf ausscheiden. Mit dem Elternzeitgesetz und dem Elterngeld wurden Anreize für beide Elternteile geschaffen, sich in der Kinderbetreuung abzuwechseln. Dem so genannten „Achterbahn-Effekt“, der dazu führt, dass hauptsächlich Frauen dauerhaft aus dem Beruf ausscheiden und sich in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Partnern begeben, sollte entgegen gewirkt werden. Durch das Recht auf einen halbtägigen Kindergartenplatz und auf einen Krippenplatz (ab dem vollendeten ersten Lebensjahr), können Frauen auch in der Familienphase wenigstens in Teilzeit in den Beruf zurückkehren. Die verlässliche Grundschule deckt – je nach Bundesland - einen Zeitraum von ca. 7:30/8:00 Uhr bis 11:30/12:00 Uhr ab. Eine Vollzeitberufstätigkeit ist mit diesen Zeitumfängen rechtlich abgedeckter und professioneller Kinderbetreuung jedoch weder während der Kleinkind- (Krippe), noch der Elementarkind- (3-6 Jahre) oder der Grundschulzeit möglich. Unter Berücksichtigung etwaiger Wegezeiten wird dem hauptsächlich erziehenden Elternteil so eine Berufstätigkeit von ca. 15 Wochenstunden ermöglicht, bei optimal abwechselnder Betreuung mit dem Partner maximal 25 Wochenstunden. Mit einem solchen Stundenumfang kann bestenfalls von einem Erhalt der Berufsqualifikation ausgegangen werden, eine berufliche Weiterentwicklung oder die Übernahme von Führungspositionen muss als eher unwahrscheinlich angenommen werden. Um den Anteil an gut ausgebildeten Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung zu erhöhen, mehr Frauen in Führungsfunktionen zu bekommen und generell im Rahmen des Demographiewandels und der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland mehr Frauen in eine Vollzeitberufstätigkeit zu bringen, ist nicht nur das Recht auf Kinderbetreuung im Kleinkind- und Elementarkindalter im Zeitumfang zu erhöhen, sondern auch für Schulkinder (analog zur Betreuung bei Krankheit bis zum 12. Lebensjahr) ein Recht auf qualifizierte Ganztagsbetreuung einzuführen. Da die Zahl der bereit gestellten Hortplätze in vielen Städten und Gemeinden regelmäßig unter dem angemeldeten Bedarf liegt, ist vermehrt auf den Ausbau staatlicher Ganztagschulen abzustellen. Solange der Bedarf an Ganztagsbetreuung nicht von staatlichen Schulen oder Kindergärten (Hortplätze) gedeckt werden kann, müssen Eltern auch auf private Ganztagschulen ausweichen. Diese wären daher im selben Umfang bzgl. Schulspeisung und Nachmittagsbetreuung finanziell zu unterstützen wie staatliche Ganztagschulen. Neben dem positiven Effekt einer gesunden Schulspeisung für alle Schulkinder (auch solche aus sozial schwachen Umfeldern), könnten Fördermaßnahmen oder z.B. sportliche oder musische Aktivitäten (AGs o.ä.) in den Nachmittagsbereich gelegt werden. Eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung sollte unabdingbarer Teil einer solchen Ganztagschulbetreuung sein.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 6

Antragsteller

Tarifkommission

Betrifft:

§ 45 SGB V - Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass, der 4. Ordentliche Delegiertentag, eine Initiative zur Gesetzesänderung des
§ 45 SGB V auf den Weg zu bringen.

Die im § 12 SGB V festgeschriebene Altersgrenze ist von 12 Jahren auf mindestens 14 Jahren
zu erhöhen.

Begründung:

Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber das Kindesalter bis zum Ende des 14. Lebensjahres
festgelegt. Kinder sind zumindest bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht immer in der Lage,
mündig zu handeln. Deshalb sollte ein Kind erstrecht im Krankheitsfall einen Menschen um sich
haben, dem es vertraut und de es unterstützt.

12jährige kranke Kinder allein zu Hause zu lassen ist für viele Eltern unvorstellbar, so dass auch
an dieser Stelle ein Konflikt entsteht, zwischen Familie und Beruf.

Erst später, wenn die Kinder älter sind, können Eltern auch kranke Kinder/Jugendliche alleine
lassen, da sie bereits mehr Verstandsreife besitzen.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 7

Antragsteller

DG Mitteldeutschland

Betrifft:

**Kompensation von Beitragssteigerungen der PKV durch
Beihilfe**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: Neu: In Fällen, wo die Summe aus Rente und Versorgung nicht die Versorgungshöchstgrenze erreicht, soll ein höherer Krankenversicherungszuschuss aus der gesetzl. Rentenversicherung gewährt werden.

dass, bei Beitragssteigerungen der Privaten Krankenversicherungen für Beihilfeberechtigte, einschließlich auch für beihilfeberechtigte Familienangehörige, unmittelbar nach Eintritt der Wirksamkeit der Erhöhung des Beitrages zur PKV, zeitgleich und parallel dazu eine Erhöhung des Beihilfesatzes für alle Beihilfeberechtigten erfolgt.

Für Pensionäre mit sogenannten "Mischkarrieren", Empfänger von Versorgungsbezügen und Regelaltersrente, ist in diesem Zusammenhang die jetzt bestehende Begrenzung der Inanspruchnahme des Zuschusses der Deutschen Rentenversicherung zur Privaten Krankenversicherung aufzuheben, und diesen eine Inanspruchnahme dieses Zuschusses in voller Höhe zu gewährleisten, ohne dass in dessen Folge das Niveau der Beihilfe des Bundes eine Absenkung erfährt.

Dieses ist vom BMI Referat B 6 = Beamtenrechtliche Fürsorge, Arbeitsschutz und Unfallverhütung = in einer Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) entsprechend zu nivellieren und festzuschreiben.

Begründung:

Auf Grund der gegebenen Tatsache, dass die Kosten im Bereich des derzeit strukturierten Gesundheitssystem in unserem Gemeinwesen, aus allumfassenden wirtschaftlichen Gründen und auch hinsichtlich der demographischen Entwicklung der Bevölkerung, immer weiter steigen ist eine Nivellierung des Beihilferechtes des Bundes, auch aus der Sicht der grundgesetzlich anerkannten Fürsorgepflicht, unerlässlich.

Da eine Umstellung des Systems für Beihilfeberechtigte in ein anderes Gesundheitsversorgungssystem z.B. Heilfürsorge oder Gesetzliche Krankenkasse nur nach einen sehr langen Übergangszeitraum und nur für zukünftige Pensionäre/Beihilfeberechtigte möglich wäre, ist auf Grund der Fürsorgepflicht die Erfordernis dringend geboten Beitragssteigerungen der Privaten Krankenkassen, durch welche die Pensionäre eine übermäßige Belastung hinzunehmen haben im Rahmen der Beihilfe zu kompensieren. Eine kurzfristige Umstellung des System für die heutigen Beihilfeberechtigten ist schon aus der Sicht, dass diese, weit vor Eintritt in das System der Beihilfe nicht unwesentliche Beitragszahlungen an die Privaten Krankenkassen in Form einer kleinen - bzw. großen Anwartschaft eingezahlt haben keine realistische Option.

Ein gangbarer Weg für die heutigen Beihilfeberechtigten wären nachfolgend beschriebene Möglichkeiten, um dieses Problem einer möglichst praktikablen- und zugleich relativ gerechten

Lösung zuzuführen.

So müsste z.B. der Beihilfesatz von 70 %, wenn entsprechende Beitragserhöhungen durch die Privaten Krankenversicherungen z.B. in Höhe von 5 %, erfolgen auf 75% angehoben werden.. Für Pensionäre, welche eine sogenannte "Mischkarriere", Bezug von Versorgungsbezügen und Regelaltersrente, aufweisen wäre ein Nivellierung des § 47 Absatz 7 der Bundesbeihilfeverordnung geboten.

Eine Option dafür wäre, die derzeitige Begrenzung der Höhe des Zuschusses der Deutschen Rentenversicherung von 40,99 € in der Beihilfeverordnung aufzuheben und den von dieser Regelung betroffenen Beihilfeberechtigten, mittels einer Verordnungsnivellierung der BBhV, die Inanspruchnahme des ihnen individuell zustehenden vollen Betrages des Zuschusses der Deutschen Rentenversicherung zur Privaten Krankenversicherung (Höhe des vollen Zuschusses Stand Januar 2013 = 7,3% von der Brutto - Rente) zu zustehen, ohne den Beihilfesatz von 70% auf 50% einer Absenkung zu unterziehen.

Beihilfeberechtigte im Beitrittsgebiet sind von der derzeitig gültigen Regelung besonders stark betroffen, da sie mit Erreichen der Regelaltersrente auf einen Teil der Bezuschussung des Beitrages zur für sie verpflichtend bestehenden Privaten Krankenversicherung, auf Grund der Rechtslage in der BBhV, verzichten müssen.

Hinsichtlich der Gewährung des 100% Zuschusses der DRV zur PKV wird auch auf den bereits eingebrachten Antrag der Seniorengruppe in der Kreisgruppe BPOL Pirna (Antrag 1) an die 4.Bezirksseniorenkonferenz GdP Bezirk Bundespolizei am 03./04.Juli 2013 in Bebra verwiesen. Der Gesetzgeber sollte es als dringend geboten ansehen, eine umfängliche Sicherstellung der Kosten hinsichtlich der medizinischen Versorgung, auch unter dem Gesichtspunkt der im Artikel 33 GG bestimmten Fürsorgepflicht, für die Beihilfeberechtigten zu gewähren.

Verfasser

Wolfgang Fischer GdP KG BPOL Pirna Seniorengruppe

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 8

Antragsteller

Seniorengruppe

Betrifft:

Novellierung § 47.7 BBhV

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass für beihilfefähige Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen deren Beiträge für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bezuschusst werden, die jetzt bestehende Begrenzung von 41,00 €/mtl. entfällt und die Inanspruchnahme des in Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährten Zuschusses in voller Höhe gewährleistet wird, ohne dass dies eine Ermäßigung (Absenkung) des Bemessungssatzes der Beihilfe von 70% auf 50% für die Beihilfeberechtigten zur Folge hat.

Begründung:

Beihilfeberechtigte Beamtinnen, Beamte und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Beitrittsgebiet sind von der derzeitigen Regelung des § 47 (7) der Beihilfeverordnung (BBhV) im besonderen Maße negativ betroffen, da ein großer Teil von ihnen mit Erreichen der Regelaltersrente auf einen Teil der Bezuschussung des Beitrages zur für sie verpflichtend bestehenden privaten Krankenversicherung verzichten muss.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand Januar 2013) wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Zuschuss zum Beitrag für die private Krankenversicherung in Höhe von 7,3% der Brutto-Rente gewährt. Die Gewährung dieses Zuschusses erfolgt auf Antrag im Zusammenhang mit der Antragsstellung der Regelaltersrente.

So würden fiktiv z.B. bei 800,00€ Brutto-Rente ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 58,40 € möglich sein.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen die Beihilfeberechtigten aber nur einen Zuschuss von maximal 40,99€/mtl. in Anspruch nehmen. Im vorgenannten Beispiel würde dieses für den Beihilfeberechtigten einen Minderungsbetrag von 17,49€ ergeben.

Bei Inanspruchnahme des vollen Zuschussbetrages durch den Beihilfeberechtigten, erfolgt lt. Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) § 47 (7), für den Zuschussempfänger eine Ermäßigung (tatsächliche Absenkung) des Bemessungssatzes der Beihilfe um 20 Prozentpunkte. Dieses hätte für den Beihilfeberechtigten die weitergehende negative finanzielle Konsequenz, dass er sich bei seiner privaten Krankenversicherung zu 50% versichern müsste und nur noch 50% Beihilfe in Anspruch nehmen könnte. Wir sind der Auffassung, dass die Beamtinnen und Beamten im Beitrittsgebiet bereits bei sehr vielen, insbesondere versorgungsrechtlichen Regelungen, fragwürdige Unebenheiten, Friktionen und Mängel in Kauf nehmen mussten und müssen.

Aus diesem Grund sehen wir es als dringend geboten, dass der Gesetzgeber seiner im Grundgesetz Artikel 33 bestimmten Fürsorgepflicht zumindest im Bereich der umfänglichen Sicherstellung der medizinischen Kostensicherstellung für den Einzelnen in vorgenannter Frage zu Gunsten aller Betroffenen, unabhängig von unterschiedlichen Interpretationen im Bereich der Beihilfe über die Höhe des Zuschusses der Deutschen Rentenversicherung zum Beitrag für die private Krankenversicherung, gesetzgeberisch aktiv wird.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 9

Antragsteller

Seniorengruppe

Betrifft:

Beihilfe, zuzahlungsfreie Medikamente

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass bei zuzahlungsfreien Medikamenten alle Packungsgrößen von der Zuzahlung befreit sind.

Begründung:

Derzeit ist es so, dass nur bestimmte Packungsgrößen, in der Regel N1, von der Zu-zahlung befreit sind. Das hat zur Folge, dass bei Verschreibung größerer Packungen, vorteilhaft bei Dauereinnahme, die Zuzahlung zu leisten ist. Großpackungen kommen jedoch wesentlich günstiger – mehrfache Tablettenmenge und geringere Kosten. Kostenbewusstes Verhalten von Arzt und Patient wird bestraft.

Beispiel: Glimepirid 1mg Tabletten

Packg. N1 30 Stck. kosten 9,90 € ist zuzahlungsfrei

Packg. N2 120 Stck. kosten 14,02 € sind nicht zuzahlungsfrei

Die Großpackung ist wesentlich günstiger kostet aber Zuzahlung. Um die Zuzahlung einzusparen, müsste man 4 Packungen N1 verschreiben lassen, was vierfache Kosten verursacht – vier Arztbesuche, vier Rezepte, vier Mal Apotheke, vier Mal Medikamentenkosten! Dies steht im krassen Gegensatz zum Grundsatz der sparsamen Verwendung von Geldmitteln. So wird Geld zum Fenster hinausgeworfen und die Gesundheitskosten steigen.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 10

Antragsteller

Seniorengruppe

Betrifft:

Beihilfe, Vorsorge- und Präventivmaßnahmen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: Zeile 1
und im Titel: „Präventivmaßnahmen“ wird
ersetzt durch „Präventionsmaßnahmen“

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass Vorsorgemaßnahmen und Präventivmaßnahmen generell als beihilfefähige Maßnahmen in die BBhV aufgenommen werden.

Begründung:

Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich sind gemäß § 41 BBhV beihilfefähig. Sie sind jedoch auf bestimmte Fälle beschränkt.

Darüber hinaus ist alles Weitere als „Kannbestimmung“ festgelegt.

Präventivmaßnahmen, die der Gesunderhaltung dienen, sind in der BBhV nicht enthalten.

Maßnahmen, die der Gesunderhaltung dienen, erhalten die Arbeitskraft, verhindern Ausfallzeiten wegen Krankheit und helfen in der Folge Gesundheitskosten zu vermeiden. Auch im Seniorenalter dienen sie der Erhaltung der Gesundheit und der Vermeidung hoher Behandlungskosten.

Betriebe und Versicherungen haben dies längst erkannt. Sie fördern solche Maßnahmen und übernehmen auch die Kosten.

Es wird höchste Zeit, dass auch der Dienstherr umdenkt und die Beihilfeverordnung dahingehend ergänzt.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 11

Antragsteller

Seniorengruppe

Betrifft:

Altersgrenzen im Ehrenamt und Hinzuverdienstgrenzen bei Frührenten und -pensionen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, die Altersgrenzen im Ehrenamt und die Hinzuverdienstgrenzen bei Frührentnern und Pensionären zu beseitigen.

Begründung:

Eine erhebliche Anzahl von Beamten - Vollzug und Verwaltung - aber auch Angestellte sind auch nach Versetzung in den Ruhestand bzw. im Rentenstand ehrenamtlich tätig.

Dazu sollten die Rahmenbedingungen dafür, dass diese älteren Bürger Aufgaben im Ehrenamt oder im bürgerschaftlichen Engagement wahrnehmen können, verbessert werden. Mit Blick auf die Übergangs- und nachberufliche Lebensphase sollten diese alterstypischen Ausübungshemmnisse (zumeist Höchstaltersgrenzen) beseitigt werden.

Die Hinzuverdienstgrenzen im Rentenrecht bei Frührentnern, z.B. Erwerbsminderung oder vorgezogene Altersrente, sollten vollständig aufgehoben, zumindest aber spürbar angehoben werden.

Eine eingesetzte Kommission der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat in seinem Abschlussbericht vom 04.12. 2012 u.a. diese Feststellungen als Forderungsempfehlungen für Arbeitgeber und Gewerkschaften festgestellt.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 12
Antragsteller DG Küste
Betrifft: Sonderurlaubsverordnung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: Zeile 3:
„16“ wird ersetzt durch „14“

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass durch eine Änderung der SurlV, der § 12 dahingehend geändert wird:

- a) dass zukünftig das Lebensjahr der zu betreuenden Kinder auf 16 angehoben wird,
- b) dass auch zu pflegende Familienangehörige mit 10 Tagen aufgenommen werden, auch ohne dass diese im eigenen Haushalt leben,
- c) dass Personen, die gerichtlich als Betreuer bestellt sind -5- Tage bekommen

Begründung:

Die Verpflichtung von Familie und Beruf erstreckt sich weiter, als die engen Auslegungen der SurlV.

Rechtsprechung, das Regierungsprogramm sowie die Zertifizierung der Bundespolizei erfordern weitergehende Regelungen und die Einbeziehung der gesamten Familie.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 13

Antragsteller

DG Bundesbereitschaftspolizei

Betrifft:

Sonderurlaubsverordnung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme I 12

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die Altersbegrenzung von 12 Jahren für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub bei schwerer Erkrankung eines Kindes angehoben wird.

Begründung:

Die Altersgrenze von 12 Jahren widerspricht nach unserer Auffassung den Grundsätzen der elterlichen Sorge (BGB). Bei der Pflege und Erziehung müssen wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt werden.

Eine Altersgrenze von 12 Jahren für die Gewährung des Sonderurlaubs bei schwerer Erkrankung des Kindes spiegelt diese Verpflichtung nicht ausreichend wieder. Gerade in der Altersphase heranwachsender Kinder bis zum 16. Lebensjahr ist die individuelle Entwicklung sehr unterschiedlich. In der Folge ist auch die Betreuung erkrankter Kinder durch die Eltern nach der Vollendung des 12. Lebensjahres mitunter dringend erforderlich.

Rechtsvorschriften, wie z.B. das Strafrecht, definieren zudem höhere Altersgrenzen. Zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf scheint die Anhebung der Altersgrenze ein geeigneter Schritt zu sein.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 14

Antragsteller

DG Baden Württemberg

Betrifft:

Sonderurlaub

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass die Sonderurlaubsverordnung überarbeitet wird und gleiche Regelungen für Beamte und den Tarifbereich geschaffen werden.

Begründung:

--- Neuaufnahme: Auch zur Betreuung der NICHT erkrankten Kinder, sofern ein erkranktes Kind von der nicht arbeitstätigen oder nicht beamteten Mutter betreut/begleitet wird.
In einem Fall der BPOL I Konstanz wurde zunächst der Sonderurlaub abgelehnt bei dem der Vater (Angehöriger der Bundespolizei) zwei kleine Kinder zu Hause betreute während die Mutter des akut erkrankte dritte Kind im Krankenhaus begleitete.
--- Neuaufnahme: Auch der NICHT verheirateten Partnerin bei der Niederkunft, Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft ohne Trauschein mit Lebenspartnerschaften - das Trauscheinmodell ist nicht mehr zeitgemäß.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 15
Antragsteller DG München
Betrifft: Arbeitszeitregelungen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass:

- a) eine eigene Arbeitszeitverordnung für die Bundespolizei (AZV Bund) erstellt wird;
- b) die wöchentliche Arbeitszeit von derzeit 41 Std. bzw. 39 Std. auf 38,5 Std. verkürzt wird;
- c) ein Modell zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit für Schichtdienstleistende entwickelt und umgesetzt wird;
- d) in der momentan gültigen Arbeitszeitverordnung der § 5 AZV Abs. 1 zur Berechnung der Ruhepausen das monatliche Stundensoll von 35 Std. in der Nachtzeit deutlich verringert wird.

Begründung:

zu a) Aufgrund der vielen individuellen und speziellen Anforderungen der Arbeitszeit in der Bundespolizei sollten in einer separaten Arbeitszeitverordnung genau auf diese Belange eingegangen und geregelt werden.

Die Realität zeigt, dass sich die aktuelle Arbeitszeitverordnung im Detail nicht auf die Belange der Bundespolizei umsetzen lässt.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 16

Antragsteller

DG Berlin-Brandenburg

Betrifft:

**Wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des Bundes**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme als Arbeitsmaterial zu I 15

dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten von derzeit 41 Stunden wieder auf 39 Stunden reduziert wird.

Begründung:

Ergibt sich aus der Antragstellung.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag I 17
Antragsteller DG Küste
Betrifft: Arbeitszeitverordnung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme als Arbeitsmaterial zu I 15

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass durch eine Änderung des § 3 AZV eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden,

- a) zukünftig bis zum 16. Lebensjahr des Kindes möglich ist,
- b) eine Reduzierung auch für die Pflege von Familienangehörigen möglich ist.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 18

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

**Anerkennung von Wechselschichtdienst bei der
Lebensarbeitszeit**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu I 15

dass der Bezirk Bundespolizei sich für eine Reduzierung der Lebensarbeitszeit durch
Anerkennung einer Anzahl von Jahren im Wechselschichtdienst und Einsatzwechselzeiten
Einsetzt

Begründung:

Durch die in 2009 gefasste Neuregelung des Dienstrechts zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit
auf 62

Lebensjahre, lässt die Erschwernis des Wechselschichtdienstes völlig außer Acht, so dass eine
Reduzierung durch die Anerkennung einer Anzahl von Wechselschichtdienstjahren angebracht
ist, z. B. jeweils 10 Jahre = 0,5 Jahre.

Die Beanspruchung der Kolleginnen und Kollegen unter Berücksichtigung der
Aufgabenerweiterung der Beanspruchung durch erschwerten Einsatz sowie der ständig
steigenden Belastung durch personelle Schwierigkeiten führt im Ergebnis zu gesundheitlichen
Problemen und sollte deshalb in der Reduzierung der Lebensarbeitszeit Anerkennung finden.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 19

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

Einführung des SABBATICAL

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu I 15

dass bei den Bundes(polizei)beamten das Arbeitszeitmodell "Sabbatical" eingeführt wird.

Begründung:

Die Auszeit kann für Weiterbildungen, Umschulungen, Reisen, Neuorientierung, Erholung, Erziehung, Soziales Engagement, Privates, usw. genutzt werden.

Die Motivation und Kreativität kann durch dieses Modell gesteigert werden und einem evtl. "Burn-out" wird vorgebeugt. Für viele spielt die Familie eine große Rolle, frischgebackene Väter und Mütter gehen in Elternzeit, um sich intensiv um ihr Kind zu kümmern. Andere verwirklichen lang gehegte Träume und machen Reisen um die Welt. Lernen - oft abseits bequemer Touristenpfade - fremde Kulturen kennen. Wichtig ist ihnen - egal ob beim Wandern, Radeln oder Segeln - ihr eigenes Tempo zu bestimmen. Weg vom äußeren Termindruck. Hinhören, wie die eigene Uhr tickt.

Einige machen den Schnitt weil sie nur mit freiem Kopf Bilanz ziehen können: Erfolg im Beruf - Privatleben im Eimer. Zeit für eine Neuausrichtung und Justierung.

Mancher zieht kurz vor dem Ausbrennen die Reißleine, legt eine Pause ein, um sich körperlich zu regenerieren. Lernt Entspannungstechniken, treibt Sport und kümmert sich mit einer ausgewogenen Ernährung um sein leibliches Wohl. Taucht in eine vollkommen reizarme Welt, ohne Mobiltelefon und Laptop, lernt innere Kraftspender kennen, übt Schritte zu sich selbst.

Viele Arbeitnehmer nutzen die Zeit, um persönliche oder berufliche Qualifizierungsziele zu verwirklichen. Besonders Quereinsteiger wollen in der Auszeit fachlich eine Schippe drauflegen: Sprachen, Management, Organisation, ein weiter führendes Studium, mehrtägige Seminare, die intensive Lektüre von

Fachliteratur etc. immer wieder begegnet man erfolgreichen Menschen, die sich aus einem Gefühl der sozialen Verantwortung heraus Zeit nehmen, um der Gemeinschaft etwas von ihrem Glück zurückzugeben. Sie arbeiten in sozialen Projekten oder sammeln Gelder für caritative Einrichtungen.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 20
Antragsteller Direktionsgruppe NRW
Betrifft: Lebensarbeitszeitverkürzung
Im Wechseldienst

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme als Arbeitsmaterial zu I 15

dass ähnlich der Praxis in einzelnen Bundesländern die Lebensarbeitszeit um ein Jahr verkürzt wird, wenn der Beamte mindestens 30 Jahre im Wechseldienst eingesetzt war. Gleichmaßen ist bei Auslandsverwendungen zu verfahren. Hier bedarf es einer Staffelung nach Verwendungszeiten, die ebenfalls zu einer Reduzierung des Pensionsalters führen muss.

Begründung:

Gem. § 13 BeamtenVG werden Verwendungszeiten in besonderen Ländern bei nicht Erreichen der Höchstpension auf das Ruhegehalt angerechnet, in dem diese Zeiten doppelt berechnet werden.

Zurzeit sollen diese Zeiten nicht automatisch zu einer früheren Pensionierung führen.

Der Aufenthalt in bestimmten Ländern - Krisenregionen - führt zu einer außerordentlichen körperlichen und psychischen Belastung und ist entsprechend zu honorieren. Somit sollte das Pensionseintrittsalter gestaffelt nach Verwendungsjahren im Ausland herabgesetzt werden.

Neben Auslandsverwendungen, bedeutet die Verwendung der Polizeibeamten im durchgängigen Wechselschichtdienst ebenfalls eine enorme Belastung.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 21

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgekuren

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass der Bezirk Bundespolizei beauftragt wird, den bisher noch nicht umgesetzten Beschluss aus Bamberg erneut beim Bundesdelegiertentag einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgekuren im Rahmen des BGM für alle Beschäftigten in der Bundespolizei eingeführt werden

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag I 22
Antragsteller DG München
Betrifft: Erhöhung Sonderurlaubstage

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass die Sonderurlaubsverordnung dahin geändert wird, dass die Zahl der maximalen Urlaubstage von 10 Tage auf 20 Tage für gewerkschaftliche Zwecke erhöht wird.

Begründung:

Ehrenamtliche Tätigkeiten sollten grundsätzlich mehr gefördert werden. Spezielle Funktionsträger, die sich auf Grund eines Amtes besonders engagieren, erreichen 10 Tage Sonderurlaub in einem Kalenderjahr sehr schnell.

Ferner wird in der allgemeinen politischen Lage auf die Förderungen von Ehrenämtern wert gelegt, wodurch sich die Erhöhung von Sonderurlaubstagen als selbstverständlich ergibt.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag I 23
Antragsteller DG Mitteldeutschland
Betrifft: HEILFÜRSORGE für Pensionäre

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass die "HEILFÜRSORGE" für Pensionäre eingeführt wird.

Begründung:

Die enormen Beitragssteigerungen der Privaten-KV führen zu einer ungerechten Belastung der Pensionäre.

Die Abrechnungsmodalitäten sind zudem für ältere, dann auch noch von Krankheit betroffene Menschen, schwerlich oder nur mit Hilfe zu bewerkstelligen.

Dies wird eine zunehmende demographische Herausforderung

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

I 24

Antragsteller

DG Mitteldeutschland

Betrifft:

Einführung Versichertenkarte für Beihilfeberechtigte

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass, sehr zeitnah (ab 01. Januar 2015) für Beihilfeberechtigte, einschließlich auch für beihilfeberechtigte Familienangehörige, eine Versichertenkarte (Chipkarte) im Bereich des Bundes durch das BMI Referat D 6 = Beamtenrechtliche Fürsorge, Arbeitsschutz und Unfallverhütung = eingeführt wird und die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) mittels einer Verordnung zur Änderung der BBhV dem nachfolgenden Antrag entsprechend eine Nivellierung erfährt.

Begründung:

Die derzeit bestehenden doch recht aufwendigen - und zugleich in ihrer Gesamtheit komplizierten Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der Beihilfe stellen ganz ohne Frage mit zunehmenden Lebensalter für die Berechtigten, selbst dann wenn diese noch relativ rüstig sind und erst recht in Fällen von schwerer Krankheit bzw. Pflegebedürftigkeit, eine große Herausforderung dar.

Zum Teil sind die Berechtigten, auf Grund ihres Gesundheitszustandes, gar nicht mehr in der Lage diesen sehr umfangreichen und vom Grunde her höchst bürokratischen Aufwand zu bewältigen.

Selbst dann wenn sie die aktive Hilfe Dritter in Anspruch nehmen, welche aber großteils nicht oder nur im geringen Maße mit diesen komplizierten Regularien vertraut sind, besteht durchaus die Möglichkeit dass dem Beihilfeberechtigten berechnete Ansprüche unwiederbringlich verloren gehen können.

Aus diesem Grunde schlagen wir die Einführung einer Versichertenkarte, analog der bereits schon jahrelang vorhandenen und in der Praxis bewährten Versichertenkarte für die Heilfürsorge, auch für die Beihilfeberechtigten vor.

Im Zeitalter der Computer dürfte es es keinerlei Hemmnisse technischer - und verwaltungsrechtlicher Art geben, welche der Einführung solch einer Versichertenkarte für die Beihilfe entgegenstehen würden.

Die Karte müsste so programmiert werden, dass je nach Versicherungsverhältnis des Beihilfeberechtigten z.B. 70 % Beihilfe und 30 % Anteil der Privaten Krankenversicherung die Leistungserbringer z.B. Ärzte, Apotheken etc für ihre erbrachten medizinischen Leistungen, Bereitstellung von Arzneimitteln usw direkt mit den Leistungsträgern (Beihilfestellen, Private Krankenversicherung) abrechnen können.

Zuzahlungen für erbrachte medizinische Leistungen, Medikamente u.a. müssten dann vom Beihilfeberechtigten direkt geleistet werden (Analog der Verfahrensweise bei der Versichertenkarte für die Heilfürsorge oder den Gesetzlichen Krankenkassen).

Die Kontrollpflichten der Leistungserbringer Beihilfestellen und Private Versicherungen blieben davon unberührt. Ihre Pflicht der Prüfung aller Abrechnungsvorgänge auf ihre Rechtmäßigkeit und eventuelle in Erscheinung tretende Unregelmäßigkeiten aufzudecken blieben unberührt.

Die Einführung einer solchen Versichertenkarte im Bereich der Beihilfe würde einen Betrag dazu leisten, dass die schon Jahrzehnte lange im Raum stehende Vision des "Schlanken Staates" ein Stück weit richtungsweisend sein könnte.

Für die Beihilfeberechtigten würde die Einführung einer Versichertenkarte eine wesentliche Erleichterung für das Leben im Krankheitsfall darstellen und zugleich wäre dieses ein kleines echtes Zeichen unseres Gemeinwesens dafür, dass man die Zeichen der Zeit, den demographischen Wandel, erkannt hat und bereit ist diesen tatsächlich Rechnung zu tragen.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 25

Antragsteller

DG Bundesbereitschaftspolizei

Betrifft:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass Beamte und Beamtinnen für die Erziehung ihrer Kinder bis zum 3. Lebensjahr Dienst in Heimatnähe, auch in Volldienst, verrichten können.

Begründung:

"Familie ist der Ort, wo die Grundwerte unseres Landes gelebt und geprägt werden. Wer Kinder bekommt und erzieht, hilft auch der ganzen Gesellschaft. Um das anzuerkennen, hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern."
(Zitat: Dr. Thomas de Maiziére)

Das Kinder in den ersten drei Lebensjahren besonderer Fürsorge der Eltern bedürfen, wird in der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung zum Ausdruck gebracht.

Die Hauslinie einiger Bundespolizeidirektionen sieht derzeit die Beschäftigung der Beamten und Beamtinnen in Heimatnähe lediglich mit einer Teilzeit in der Elternzeit von max. 30 Stunden in der Woche vor.

Erreicht werden soll, dass Beamten und Beamtinnen zur Erziehung der Kinder bis 3 Jahre nicht zwangsläufig auf 25 % der Besoldung verzichten müssen, sondern in Volldienst die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in die Realität umsetzen können.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 26

Antragsteller

DG Bundesbereitschaftspolizei

Betrifft:

Betriebliches Gesundheitsmanagement

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit gewährte Teilnahmemöglichkeit am Dienstsport für Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamte von derzeit 2 Stunden im Monat auf 1 Stunde pro Woche erhöht wird.

Begründung:

Durch die abgeschlossene Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement wurde der Stundenanteil auf exakt zwei Stunden pro Monat einheitlich festgelegt.

Um eine effektive Gesunderhaltung zu fördern, sehen wir eine Regelmäßigkeit der Teilnahme am Gesundheitssport als unabdingbar an. Von daher sollte die Formulierung in der Dienstvereinbarung auf 1 Stunde in der Woche geändert werden.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 27

Antragsteller

DG Baden Württemberg

Betrifft:

Abschlagsfreier Pensionseintritt

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass die Regelung des abschlagsfreien Renteneintrittes mit 63 Lebensjahren nach 45 Arbeitsjahren (Regelung im Koalitionsvertrag 2013) auf die Vollzugsbeamten wie folgt übertragen wird:

"Polizeivollzugsbeamte/-innen können ab dem 60. Lebensjahr und nach 40 Dienstjahren abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Alternativ:

Polizeivollzugsbeamten/-innen, die mindestens 40 Jahre Dienst verrichtet haben und aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden müssen, werden die Versorgungsbezüge nicht gekürzt."

Begründung:

Aktuell wird jedem/jeder Polizeibeamten/Polizeibeamtin, der/die vor dem 62. Lebensjahr ausscheidet für jedes Jahr 3,6 % (max. 10,8 %) der Versorgungsbezüge abgezogen. Auch wenn er/sie bereits über 40 Jahre Dienst verrichtet hat.

Dadurch ist es möglich, dass ein/eine PVB, welche/-r 40 Jahre im Dienst war, mehr Versorgung erhält als ein/eine PVB, der/die mehr als 40 Jahre im Dienst war aber aus gesundheitlichen Gründen vor dem 62. Lebensjahr ausscheidet.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

I 28

Antragsteller

Seniorengruppe

Betrifft:

Seelsorgerische Lehrgänge für Senioren

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass der Dienstherr aufgefordert wird mit der Bundespolizei Seelsorge kirchliche Seminare für Senioren einzurichten und den Senioren die Teilnahmemöglichkeit für Bildungsreisen beider Konfessionen der BPOL Seelsorge zu gestatten.

Begründung:

Das jahrelange aufgebaute persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den ehemaligen Beschäftigten und den BPOL-Seelsorgern reißt einfach ab. Dies ist für einzelne Pensionäre sehr belastend.

Ein Teil der aufgelösten BGS/BPOL Ämter führten regelmäßig Seminare für Beamte und deren Partner durch, dies sollte auch für Pensionäre möglich sein.

Eine Erhebung eines Eigenanteils bei den Senioren ist selbstverständlich.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung: